

Publikation Verkehrsordnung Schulwegsicherheit Schulhäuser

8. Oktober 2026

Verkehrsordnung: Halteverbotszonen Schulhäuser Steinlig, Mösli, Geeren, Chrüzacher

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958, Art. 107 der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 und § 4 Abs. 3 der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2021 wird folgende Verkehrsordnung verfügt:

Ort

Schulhäuser Mösli, Steinlig, Geeren, Chrüzacher

Betroffene Strassen

Möslistrasse, Steinligstrasse, Opfikonerstrasse und Bodenacherring

Dauer

ab dem 8. März 2027

Signalisation

Das freiwillige Halten von Fahrzeugen ist innerhalb der Halteverbotszone (Signal 2.49) verboten. Die Halteverbotszone gilt Montag bis Freitag von 07.00 bis 08.30 Uhr, 11.30 bis 13.30 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr. Ausgenommen davon sind markierte Parkfelder, gesetzliche Feiertage im Kanton Zürich, Schulferien, Anwohner sowie der gewerbliche Güterumschlag.

Begründung

In der Gemeinde Bassersdorf führt die Zunahme von Elterntaxis – dem Bringen und Abholen von Schulkindern mit dem Auto direkt vor die Schule – zu erhöhtem Verkehrsaufkommen und unsicheren Situationen für die Kinder auf dem Schulweg. Gleichzeitig werden die Chancen zur Förderung von Selbstständigkeit, Orientierung und sozialen Kompetenzen der Kinder reduziert. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat am 5. Mai 2026 sich für die Einführung von Halteverbotszonen vor den Schulhäusern ausgesprochen.

Die Verkehrsteilnehmer werden um Beachtung der Signalisation ersucht. Die Missachtung der Signalisationen wird als Übertretung von Art. 27 Abst. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, gestützt auf dessen Art. 90, bestraft.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die aufgerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Bassersdorf, 8. Oktober 2025
Abteilung Dienste + Sicherheit

Publikation geht an

- Dorfblitz
- Amtsblatt
- Website Bassersdorf

Mirjam Hilty
Abteilungsleiterin Dienste + Sicherheit a.i.

[Vergütung](#) [pdf, 178 KB]